

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 12/2006
 (59. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 4. August 2006

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 15. Februar 2006.....	215
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 15. Februar 2006.....	226

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin hat am 15. Februar 2006 gemäß § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 29 Abs. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Studienordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Studienbeginn
- § 6 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung
- § 7 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
- § 8 - Lehr- und Lernformen
- § 9 - Interdisziplinäre Studien (60 LP): Studienziele, Module
- § 10 - Kernfächer: Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation, Wissenschafts- und Technikgeschichte (60 LP): Studienziele, Module
- § 11 - Wahlbereich (30 LP): Studienziele, Module
- § 12 - Berufsorientierung (30 LP): Studienziele, Module
- § 13 - Berufsorientierendes Praktikum
- § 14 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten
- § 15 - Bachelorarbeit
- § 16 - Auslandsstudium
- § 17 - Studienberatung
- § 18 - Inkrafttreten

Anlage 1: Grafische Übersicht Bachelorstudiengang Kultur und Technik

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A) mit dem Kernfach Kunstwissenschaft

Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A) mit dem Kernfach Philosophie

Anlage 4: Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A) mit dem Kernfach Sprache und Kommunikation

Anlage 5: Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A) mit dem Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Technischen Universität Berlin vom 15. Februar 2006 Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums Kultur und Technik an der Fakultät I – Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) In der Entwicklung der Moderne werden immer wieder Konflikte zwischen unterschiedlich geprägten Weltbildern und Kultursphären wahrgenommen. Im Extremfall ist hieraus die Existenz einer kaum zu überwindenden Kluft zwischen den sogenannten „zwei Kulturen“ und den ihnen zugeordneten Wissenschaften („Naturwissenschaften versus Geisteswissenschaften“) konstruiert worden. Im interdisziplinären Bachelorstudiengang „Kultur und Technik“ werden diese vermeintlichen Dichotomien hinterfragt. Die tatsächlich bestehenden Wechselbeziehungen zwischen der geistigen, der sozialen und der materiellen Dimension der modernen Welt werden ausgeleuchtet und Brücken zwischen den Geistes- und Kulturwissenschaften und den Natur- und Technikwissenschaften geschlagen.

(2) Der Studiengang gliedert sich in vier Studienbereiche:

In den „Interdisziplinären Studien“ (60 LP) geht es um die Beziehungen zwischen Kultur und Technik unter geistes- und kulturwissenschaftlichen Perspektiven. Schwerpunkte liegen auf den unterschiedlichen Zugängen zu „Natur und Erfahrung“ (Modul BA-KulT IS 2), den Beziehungen zwischen „Wahrnehmung und Weltbildern“ (Modul BA-KulT IS 3), dem Spannungsverhältnis von „Text und Wissen“ (Modul BA-KulT IS 4) sowie der „Modernisierung“ der Welt (Modul BA-KulT IS 5).

Zur Profilierung wählen die Studierenden eines der vier Kernfächer: Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte (60 LP). Diese Kernfächer interpretieren die moderne Welt und ihre historische Genese aus ihren jeweiligen Perspektiven und mit ihren spezifischen Methoden.

Im Wahlbereich (30 LP) steht den Studierenden das gesamte universitäre Lehrangebot offen, womit sie ihre individuellen Interessen verfolgen können, nicht ohne auch hier den oben zitierten Brückenschlag zu vollziehen, indem im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FüS) mindestens ein Drittel außerhalb der Fakultät I zu studieren ist.

Der Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) vermittelt wissenschaftliche und kulturelle Grundkompetenzen sowie berufsbezogene Schlüsselqualifikationen.

§ 3 - Studienziele

Der interdisziplinäre Bachelorstudiengang Kultur und Technik vermittelt fachliche, methodische und soziale Kompetenzen zum Verständnis und zur Gestaltung gesellschaftlicher Aufgaben im Spannungsfeld kultureller und technisch-naturwissenschaftlicher Welterfahrungen. Er trägt damit bei zur Interdisziplinarität von Wissenschaft und zur Integration der Gesellschaft.

Der Studiengang qualifiziert auch zum Übergang in einschlägige Masterstudiengänge, insbesondere in geisteswissenschaftliche Masterstudiengänge der Technischen Universität Berlin.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen sind insbesondere für alle Berufsfelder qualifiziert, in denen es um eine Vermittlung zwischen Kultur und Technik geht, genauer: zwischen den kulturellen Institutionen und der modernen technisch-wissenschaftlichen Welt. Hierzu gehören Tätigkeiten in Unternehmen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen, Kultur- und Bildungsinstitutionen sowie in Politik und Medien.

§ 5 - Studienbeginn

Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres möglich.

§ 6 - Regelstudienzeit und modulare Gliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind begrenzte Lerneinheiten zum Erwerb von Studienteilqualifikationen. Jedes Modul setzt sich aus Lehrveranstaltungen zusammen. Module und Lehrveranstaltungen und Module, werden unterschieden in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule bzw. Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlveranstaltungen.

(3) Jedes Modul wird durch eine benotete Modulprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form oder in Form von Prüfungs- äquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss aller Module der vier Studienbereiche sowie der Bachelorarbeit bildet den Abschluss des Bachelorstudiums.

(5) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - kann auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses im Wahlpflicht- und Wahlbereich einzelne Lehrveranstaltungen der Module austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzungen der Module nicht verändert werden. Er kann die Modulzusammenstellung im Einzelfall ändern und Module austauschen oder Module in die Kataloge im Wahlpflicht- und Wahlbereich aufnehmen, wenn dies in besonderer Weise dazu beiträgt, die allgemeinen Studienziele nach § 3 zu erreichen.

§ 7 - Arbeitsaufwand und Leistungspunkte

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen. Berechnungsgrundlage für die Vergabe von Leistungspunkten (LP) ist das European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte kennzeichnet den quantitativen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Berücksichtigt sind hierbei Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten für Lehrveranstaltungen, Zeiten für den Erwerb von Studiennachweisen und Prüfungsäquivalenten Studienleistungen, die Vorbereitung auf Modulprüfungen sowie Prüfungszeiten.
1 Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (h).

(3) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Kultur und Technik“ beträgt insgesamt 180 LP (= 5400 h). Dabei entfallen auf die Module

- der Interdisziplinären Studien 60 LP (= 1800 h).
- des Kernfachs - Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte - inklusive der Bachelorarbeit 60 LP (= 1800 h)
- des Wahlbereichs 30 LP (= 900 h)
- der „Berufsorientierung“ 30 LP (= 900 h).

Auf die im Kernfach anzufertigende Bachelorarbeit entfallen 10 LP (= 300 h).

(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst mit dessen erfolgreichem Abschluss vergeben.

(5) In jedem Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 8 - Lehr- und Lernformen

Qualifikationsziele und Studieninhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungstypen vermittelt:

- Vorlesungen (VL) und Ringvorlesungen (RVL), in denen der Lehrstoff in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt und insbesondere Überblickswissen vermittelt wird und wissenschaftliche Probleme an relevanten Beispielen entwickelt werden.
- Vorlesungscolloquien (VLCO), die anteilig als Vorlesung aufgebaut sind, aber zugleich Raum für eine strukturierte und vorbereitete Diskussion bieten, aus der sich eine weitere Vertiefung der dargestellten Themenbereiche ergibt.
- Einführungskurse (EK), die den Charakter von „integrierten Vorlesungen“ haben und in denen der komplexe und umfangreiche Lehrstoff didaktisch aufbereitet vertieft wird.
- Tutorien (TUT), welche die Einführungskurse begleiten und der Vermittlung von Grundfertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens und der Nachbereitung des Lehrveranstaltungsstoffs dienen.
- Übungen (UE), welche die Anwendung theoretisch vermittelter Kenntnisse und die Einübung in methodische Fertigkeiten und trainieren.
- Proseminaren (PS) und Seminaren (SE), die methodische Fähigkeiten und wissenschaftliche Arbeitstechniken anhand der Bearbeitung ausgewählter Gegenstände vermitteln.
- Hauptseminaren (HS), welche die Fähigkeit fördern, sich anhand von Texten selbständig in ein wissenschaftliches Thema einzuarbeiten und sich in mündlichen oder schriftlichen Beiträgen kritisch damit auseinanderzusetzen.
- Integrierten Veranstaltungen (IV), in denen die Vermittlung theoretischen Wissens verbunden wird mit der praktischen Anwendung und Umsetzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Praktika/Praxisprojekte (PR), die dem Theorie-Praxis-Transfer und der beruflichen Orientierung und Berufsfelderkundung dienen.

§ 9 - Interdisziplinäre Studien (60 LP): Studienziele, Module

(1) Studienziele.

Die Interdisziplinären Studien vermitteln ein Verständnis der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Kultur und Technik. Das systematische Verhältnis und die historische Entwicklung dieser Wechselbeziehungen werden aus unterschiedlichen Fachperspektiven dargestellt und hinterfragt.

(2) Die Interdisziplinären Studien umfassen die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten:

BA-KuIT IS 1	Einführung in Kultur und Technik	12 LP
BA-KuIT IS 2	Natur und Erfahrung	12 LP
BA-KuIT IS 3	Wahrnehmung und Weltbilder	12 LP
BA-KuIT IS4	Text und Wissen	12 LP
BA-KuIT IS 5	Modernisierung	12 LP
Σ		60 LP

(3) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in den idealtypischen Studienverlaufsplänen in den Anlagen 2 - 5 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

§ 10 - Kernfächer: Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation, Wissenschafts- und Technikgeschichte (60 LP): Studienziele, Module

(1) Als Kernfächer stehen mit jeweils 25 % der vom Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin jährlich für den Bachelor Kultur und Technik festgesetzten Gesamtstudienplatzzahl folgende Fächer zur Wahl: Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache- und Kommunikation sowie Wissenschafts- und Technikgeschichte.

(2) Kunstwissenschaft

a) Studienziele

Das Kernfachstudium „Kunstwissenschaft“ behandelt Kunstwerke in ihrer gestalterischen, technologischen und ideengeschichtlichen Bedingtheit und im Hinblick auf ihre sich historisch wandelnde kulturelle und mediale Funktion. Es vermittelt unverzichtbares Sachwissen in den Hauptepochen der europäischen bzw. europäisch geprägten Kunstgeschichte und führt in die fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ein. Neben der Auseinandersetzung mit den Bau- und Bildkünsten, Angewandten Künsten und Neuen Medien bietet das spezifische Profil des Kernfachs „Kunstwissenschaft“ eine auf den Studiengang Kultur und Technik abgestimmte Akzentuierung kulturhistorischer Problemstellungen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, einen Überblick über Prozesse und Zusammenhänge in den Kunstepochen zu gewinnen, kunstwissenschaftlich relevante Fragestellungen zu entwickeln, komplexe Arbeitsmethoden sicher anzuwenden und wissenschaftliche Erkenntnisse sachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

Die Module des Kernfachs „Kunstwissenschaft“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Kunstwissenschaft und Kunsttechnologie“.

b) Module

Das Kernfach „Kunstwissenschaft“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

BA-KulT KUWI 1	Kunstwissenschaftliche Propädeutik	10 LP
BA-KulT KUWI 2	Kunst- und Architekturgeschichte I	7 LP
BA-KulT KUWI 3	Kunst- und Architekturgeschichte II	7 LP
BA-KulT KUWI 4	Kunstwissenschaftliche Methodik	7 LP
BA-KulT KUWI 5	Angewandte Künste	5 LP
BA-KulT KUWI 6	Kunst und Technik / Kunsttechnologie	5 LP
BA-KulT KUWI 7	Kunstwissenschaftliche Regionalstudien	9 LP
Σ		50 LP

c) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 2 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

(3) Philosophie

a) Studienziele

Das Kernfach „Philosophie“ vermittelt den Studierenden den

Zugang zu vielfältigen Methoden und Gegenstandsbereichen der Philosophie. Das Studium soll die Studierenden befähigen, historische und systematische Fragestellungen philosophischer Natur mit den Methoden der hermeneutischen Interpretation von Texten und der logischen Rekonstruktion von Argumenten zu bearbeiten sowie argumentativ begründete Stellungnahmen zu philosophischen Problemen zu entwickeln. Diesem Ziel dient auch der Erwerb instrumenteller Fähigkeiten wie z.B. die wissenschaftliche Interpretation philosophischer, auch fremdsprachiger Quellen und der Umgang mit bibliographischen Hilfsmitteln.

Vermittelt werden soll die Befähigung, philosophische Fragestellungen methodisch sicher und inhaltlich angemessen bearbeiten sowie diese im Umgang mit Primärtexten schriftlich und mündlich darstellen zu können.

Die Module des Kernfachs „Philosophie“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Philosophie des Wissens und der Wissenschaften“.

b) Module

Das Kernfach „Philosophie“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

BA-KulT PHIL 1	Einführung in die Philosophie	10 LP
BA-KulT PHIL 2	Rationale Argumentation	10 LP
BA-KulT PHIL 3	Philosophie der Sprache, der Kognition und des Geistes	10 LP
BA-KulT PHIL 4	Handlungsphilosophie und Ethik	10 LP
BA-KulT PHIL 5	Geschichte der Philosophie	10 LP
Σ		50 LP

c) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

(4) Sprache und Kommunikation

a) Studienziele

Die Sprache spielt in der menschlichen Kognition eine zentrale Rolle. Auf der durch sie vermittelten Beherrschung von Zeichen auf unterschiedlichen Ebenen der Abstraktion beruht im Wesentlichen die geistige Konstituierung von Objekten der Wahrnehmung und des Denkens sowie deren Manipulierbarkeit, aber auch die Möglichkeit der Tradierung von Wissen, Denken und Fühlen über sprachliche und nicht-sprachliche Kommunikationskanäle. Ein Verstehen und Erklären von Kognition und Kommunikation ohne ein Begreifen ihres wichtigsten Mittels ist nicht möglich. Die umfassende Erforschung von Sprache und Kommunikation definiert demzufolge eine Grundlagenwissenschaft, aus deren Einsichten sich zahlreiche theoretische und praktische Konsequenzen in Bezug auf jede Art von Wissenskultur ergeben.

Das Kernfach „Sprache und Kommunikation“ führt ein in die theoretische und experimentelle Sprach- und Sprechanalyse mit dem Ziel, begriffliche und methodische Fundamente zu schaffen, die eine möglichst breite Anwendungsorientierung unterstützen und zugleich einer darüber hinaus gehenden wissenschaftlichen Perspektive förderlich sind. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich eine Konzentration auf grundlegende Eigenschaften der Sprache bzw. des Sprachvermögens als Be-

schreibungsgegenstand, wobei theoretische und metatheoretische Aspekte und Kontroversen im dafür notwendigen Umfang thematisiert werden. Beschreibung setzt die genaue Bestimmung des Objekts voraus, was im Falle der Sprache und Sprachfähigkeit impliziert, dass die naive Alltagsbeobachtung des Sprechens experimentell hinterfragt wird.

Die Modulstruktur des Studiengangs enthält demgemäß sprach- und kommunikationsanalytische Komponenten (vor allem die einführenden Module BA-KulT SK 1 und BA-KulT SK 4), Bestandteile, welche die empirische Erfassung des Beschreibungsobjekts (Sprachfähigkeit bzw. Sprache und Sprechen) in den Mittelpunkt stellen (Module BA-KulT SK 2, BA-KulT SK 3 und BA-KulT SK 5) sowie anwendungsorientierte Bereiche (Module BA-KulT SK 2b, BA-KulT SK 2c und Modul BA-KulT SK 3). Modul BA-KulT SK 3 vermittelt zudem übergreifende Schlüsselqualifikationen wie formale Grundlagen und Statistik und Grundfertigkeiten bezüglich der sprachbezogenen Computeranwendung.

Die Module des Kernfachs „Sprache und Kommunikation“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Kommunikation und Sprache“.

b) Module

Das Kernfach „Sprache und Kommunikation“ umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

BA-KulT SK 1	Grundlagen und Methoden der Analyse sprachlicher Zeichensysteme	10 LP
BA-KulT SK 2a	Dynamik und Vielfalt der Sprache	
BA-KulT SK 2b	Angewandte Linguistik	8 LP
BA-KulT SK 2c	Deutsch als Fremdsprache	
BA-KulT SK 3	Sprach- und Computerpraxis	10 LP
BA-KulT SK 4	Sprachliche Kommunikation	12 LP
BA-KulT SK 5	Experimentelle und empirische Methoden	10 LP
Σ		50 LP

c) Von den Wahlpflichtmodulen BA-KulT SK 2a - c ist eines zu absolvieren.

d) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 4 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

(5) Wissenschafts- und Technikgeschichte

a) Studienziele

Das Kernfach „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ behandelt die historische Entwicklung der Wissenschaft und Technik. Es vermittelt einen Überblick zur Wissenschafts- und Technikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart und führt in den Umgang mit historischer Literatur und Quellen ein. Damit versetzt es die Studierenden in die Lage, langfristige technisch-wissenschaftliche Veränderungen und deren gesellschaftliche Ursachen und Wirkungen zu beurteilen und noch präsen- te Traditionen zu erkennen.

Die Module des Kernfachs „Wissenschafts- und Technikge-

schichte“ schaffen unter anderem auch die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“.

b) Module

Das Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte umfasst die nachfolgenden Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

BA-KulT WTG 1	Grundlagen und Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte	12 LP
BA-KulT WTG 2	Wissenschaftsgeschichte I	12 LP
BA-KulT WTG 3	Technikgeschichte I	12 LP
BA-KulT WTG 4	Wissenschafts- und Technikgeschichte II	14 LP
Σ		50 LP

c) Die Module des ersten bis sechsten Fachsemesters sind in ihrem Umfang in einem idealtypischen Studienverlaufsplan in der Anlage 5 zur vorliegenden Studienordnung aufgeführt. Die darin angegebene zeitliche Abfolge gewährleistet einen zweckmäßigen Aufbau des jeweiligen Studiums, um dieses innerhalb der Regelstudienzeit zu beenden.

§ 11 - Wahlbereich (30 LP): Studienziele, Module

(1) Studienziele

Der Wahlbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, sich gemäß ihrer Interessen und Neigungen fachbezogen und/oder außerfachlich ergänzend zu profilieren.

Um auch den Einblick in andere Wissens- und Wissenschaftskulturen zu fördern, müssen mindestens 10 Leistungspunkte im Rahmen des Fächerübergreifenden Studiums (FüS) außerhalb der Fakultät I erworben werden.

Die in beiden Modulen/Modulbereichen zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen erbracht werden.

(2) Module

Der Wahlbereich umfasst die nachfolgenden Module/Modulbereiche mit einem Gesamtumfang von 30 Leistungspunkten.

BA-KulT WB 1	Fächerübergreifendes Studium (FüS)	10 LP
BA-KulT WB 2	Freie Profilbildung (Freier Wahlbereich)	20 LP
Σ		30 LP

§ 12 - Berufsorientierung (30 LP): Studienziele, Module

(1) Studienziele

Im Studienbereich „Berufsorientierung“ ergänzen die Studierenden ihr gewähltes fachliches Profil durch den Erwerb überfachlicher Schlüsselkompetenzen, Qualifikationen und berufspraktischer Erfahrungen. Die Studierenden werden befähigt, auf dem europäischen und internationalen Arbeitsmarkt ihrem Qualifikationsprofil adäquate berufliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Module

Der Studienbereich „Berufsorientierung“ umfasst die nachfolgenden Wahlpflichtmodule.

BA-KulT BO 1	Grundlagen wissen- schaftlichen Arbeitens	4 LP
BA-KulT BO 2	Arbeitstechniken mit PC und Internet	6 LP
BA-KulT BO 3	Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende	6 LP
BA-KulT BO 4	Fremdsprachenkompetenz	6 LP
BA-KulT BO 5	Fachsprachenkompetenz	6 LP
BA-KulT BO 6	Interkulturelle Kommunikation	10 LP
BA-KulT BO 7	Empirische Forschungsmethoden	10 LP
BA-KulT BO 8	PREPARE – Berufsqualifizie- rende Schlüsselqualifikationen	6 LP
BA-KulT BO 9a	Berufsorientierendes Praktikum / Kunstwissenschaft	10 LP
BA-KulT BO 9b	Berufsorientierendes Praktikum / Philosophie	
BA-KulT BO 9c	Berufsorientierendes Praktikum / Sprache und Kommunikation	
BA-KulT BO 9d	Berufsorientierendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte	
Σ		30 LP

(3) Die Studierenden können wählen, welche Module sie absolvieren; die Module BA-KulT 9a - 9d sind jedoch kernfachgebunden. Insgesamt sind 30 Leistungspunkte erbringen.

§ 13 - Berufsorientierendes Praktikum

(1) Im Studienbereich „Berufsorientierung“ wird ein kernfachbezogenes Praktikum angeboten, das dazu dient, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Die Durchführung erfolgt gemäß der vom zuständigen Prüfungsausschuss herausgegebenen Praktikumsrichtlinien.

(2) Das Praktikum umfasst sechs Wochen und wird mit 10 LP angerechnet. Studierende können bis zu zwei Praktika im Umfang von maximal 20 LP absolvieren.

(3) Die Wahl der Praktikumsstätte wird grundsätzlich der/dem Studierenden überlassen. Im Rahmen der Möglichkeiten können auch Praktikumsplätze von den wissenschaftlichen Einrichtungen vermittelt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines Praktikumsplatzes besteht nicht.

(4) Das Praktikum wird durch eine Bescheinigung der jeweiligen Praktikumsstätte nachgewiesen, aus der Dauer und Inhalt des Praktikums hervorgehen. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung (Hausarbeit in Form eines Praktikumsberichtes).

(5) Über die Anerkennung sowie gegebenenfalls Äquivalenzregelungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss..

§ 14 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten

(1) Der Studiengang leistet mit seinen vier verschiedenen Studienbereichen - Interdisziplinäre Studien, Kernfach, Wahlbereich, Berufsorientierung - eine vielfältige Verzahnung verschiedener Fachgebiete, Wissens- und Wissenschaftskulturen.

(2) Der freie Wahlbereich (20 LP) und das Fächerübergreifende Studium (FüS, mindestens 10 LP) fördern zusätzlich den Einblick und die Auseinandersetzung mit anderen Wissens- und Wissenschaftskulturen.

§ 15 - Bachelorarbeit

(1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im letzten Fachsemester im gewählten Kernfach.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 10 Leistungspunkte.

§ 16 - Auslandsstudium

(1) Zur Erweiterung von Kenntnissen im Bereich vergleichender, internationaler und interkultureller Wissenschaft, zur Förderung interkultureller Kompetenz und zur Entwicklung der Persönlichkeit wird ein Studienaufenthalt im Ausland, in der Regel ab dem vierten Semester, empfohlen.

(2) An wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Einzelheiten regelt der zuständige Prüfungsausschuss in Absprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern.

(3) Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung dringend empfohlen.

(4) Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 17 - Studienberatung und Mentorensystem

(1) Die allgemeine und psychologische Beratung wird von der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden, insbesondere den Studienfachberaterinnen und -beratern für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik, sowie der studentischen Studienfachberatung der Fakultät I geleistet.

(3) Die Studienfachberatung informiert über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Bachelorstudiums Kultur und Technik. Sie unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende Beratung bei der sinnvollen Durchführung ihres Studiums entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung gebotenen Möglichkeiten und des Angebots an Lehrveranstaltungen. Gleichzeitig informiert die Studienfachberatung über das Lehrangebot der Fakultät sowie über die Organisation der Universität.

(4) Zu Beginn des Studiums ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung für das Bachelorstudium Kultur und Technik obligatorisch. Sie wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen ist.

(5) Darüber hinaus muss jede/r Studierende einmal im Semester bei einer/einem Lehrenden des von ihr/ihm gewählten Kernfaches an einem Mentorengespräch über Studienerfahrungen, -verlauf, -erfolg und -planung teilnehmen.

(6) Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren ist es, den Studierenden Unterstützung bei der Organisation ihres Studiums, Feedback auf Studien- und Prüfungsleistungen und Hilfestellung bei der Lösung von Studienproblemen zu geben sowie Beratung zur berufsorientierten Profilierung anzubieten.

§ 18 - Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.
- (2) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ein Bachelorstudium Kultur und Technik an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.
- (3) Die Studienordnung für die Magister/Magistrateilstudiengänge „Allgemeine Linguistik, „Kommunikationswissenschaft“, „Kunstgeschichte“, „Philosophie“ und „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ vom 11. Januar 1988 (AMBl. TU Nr. 3/1988), zuletzt geändert am 17. 06. 1998 und 24. September 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), tritt nach neun Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung der Studiengänge zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung für den Magister-/Magistrateilstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 13. Februar 1997 und 9. Dezember 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999) tritt nach neun Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.

Anlage 1 - Grafische Übersicht zum Bachelorstudiengang Kultur und Technik

I. Interdisziplinäre Studien - 60 Leistungspunkte -	II. Kernfach - 60 Leistungspunkte -	III. Wahlbereich - 30 Leistungspunkte -	IV. Berufsorientierung - 30 Leistungspunkte -
<p>Folgende Module sind im Umfang von je 12 LP zu belegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in Kultur und Technik 2. Natur und Erfahrung 3. Wahrnehmung und Weltbilder 4. Text und Wissen 5. Modernisierung <p>Die Module werden mit Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen.</p>	<p>Folgende Kernfächer stehen zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunstwissenschaft 2. Philosophie 3. Sprache und Kommunikation 4. Wissenschafts- und Technikgeschichte <p>Auf die Module entfallen 50 Leistungspunkte (LP). Im letzten Semester ist im gewählten Kernfach die Bachelorarbeit zu schreiben, die mit 10 LP verrechnet wird.</p> <p>Die Formen der Modulprüfungen variieren je nach Modul: Schriftliche Modulprüfung (Klausur oder Hausarbeit), mündliche Modulprüfung oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Freie Profilbildung (20 LP) 2. Fächerübergreifenden Studium (FüS) außerhalb der Fakultät I (mindestens 10 LP) <p>Die Zulassungsvoraussetzungen und Formen der Modulprüfungen werden durch die/den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.</p>	<p>Folgende Wahlpflichtmodule* werden angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (4 LP) 2. Arbeiten mit PC und Internet (6 LP) 3. Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende (6 LP) 4. Fremdsprachenkompetenz (6 LP) 5. Fachsprachenkompetenz (6 LP) 6. Interkulturelle Kommunikation (6 LP) 7. Empirische Forschungsmethoden (10 LP) 8. PREPARE - Berufsqualifizierende Schlüsselqualifikationen (6 LP) 9. Berufsfelderkundendes Praktikum (10 LP) <p>Die Formen der Modulprüfungen variieren je nach Modul: Schriftliche Modulprüfung (Klausur oder Hausarbeit), mündliche Modulprüfung oder Prüfungsäquivalente Studienleistungen.</p>

* Aus dem Katalog sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren.

**Anlage 2 - Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A)
mit dem Kernfach „Kunstwissenschaft“**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	BA-KulT IS 1: Kultur und RVL/VL + UE + PÄS 8 LP	Einführung in Technik UE + PÄS 4 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE + PÄS 7 LP	IS 4: Wissen PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 5: Modernisierung VL + PS/SE + PÄS 7 LP
2						
3		BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP	
4						
5		BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP	
6						
7		BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP	
8						
9	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
10						
11	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
12						
13	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
14						
15	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
16						
17	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
18						
19	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
20						
21	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
22						
23	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
24						
25	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
26						
27	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
28						
29	BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 6: Kunst/Technik VL + SE/UE + MP 5 LP		
30						
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

- 2) Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen. Im freien Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächerübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

Anlage 3 - Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A) mit dem Kernfach „Philosophie“

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
1	BA-KulT IS 1: Kultur und Technik RVL/VL + UE + PÄS 4 LP	Einführung in Technik UE + PÄS 4 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KulT IS 5: Modernisierung VL + PS/SE + PÄS 7 LP
2						
3		BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	5 LP	BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	PS/SE + PÄS 5 LP
4						
5			7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	PS + PÄS BA-KulT 4 LP	10 LP
6						
7			5 LP	PHIL 4: Philosophie u. Handlungsethik VL 2 LP	PS + PÄS 4 LP	BA-KulT PHIL 3/2: Philosophie d. Sprache ... VL + PS + PÄS 6 LP
8						
9	8 LP	Mündliche Modulprüfung 5 LP	BA-KulT PHIL 2: Rationale Argumentation PS + PÄS 4 LP	VL + PS + PÄS 6 LP	6 LP	
10						
11	BA-KulT PHIL 1: Einf. Philos. PS + PS 5 LP	d. Philosophie	PS + PÄS 4 LP	VL + PS + PÄS 6 LP	6 LP	
12						
13	PS + PÄS 4 LP	5 LP	2 LP	4 LP	4 LP	
14						
15	BA-KulT PHIL 5: Geschichte	6 LP	4 LP	4 LP	4 LP	
16						
17	13 LP	8 LP	12 LP	4 LP	10 LP	
18						
19	Module aus dem freien Wahlbereich (30 LP)	30 LP	u. dem Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP)	30 LP	30 LP	
20						
21	13 LP	8 LP	12 LP	4 LP	10 LP	
22						
23	13 LP	8 LP	12 LP	4 LP	10 LP	
24						
25	13 LP	8 LP	12 LP	4 LP	10 LP	
26						
27	13 LP	8 LP	12 LP	4 LP	10 LP	
28						
29	13 LP	8 LP	12 LP	4 LP	10 LP	
30						
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

* Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen. Im freien Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächerübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

**Anlage 4 - Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A)
mit dem Kernfach „Sprache und Kommunikation“**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	
1	BA-KuLT IS 1: Kultur und RVL/VL + UE + PÄS 8 LP	Einführung in Technik UE + PÄS 4 LP	PS/SE + PÄS	BA-KuLT IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-KuLT IS 5: Modernisierung VL + PS/SE + PÄS 7 LP Bachelorarbeit im Kernfach Sprache und Kommunikation 10 LP	
2							
3		BA-KuLT IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-KuLT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP	UE/SE		
4							
5		BA-KuLT SK 1: Grundlagen u. Methoden der Analyse sprachl. Zeichensysteme VL/SE/UE + 2 SE/UE + PÄS 10 LP	BA-KuLT SK 2a, b oder c* SE/UE + PÄS 4 LP	SE/UE + PÄS 4 LP	BA-KuLT SK 4 : Sprache und Kommunikation VL + UE/SE + PÄS 6 LP		UE/SE + PÄS 4 LP
6							
7		BA-KuLT SK 3 Sprache und Computerpraxis 2 SE/UE + PÄS 6 LP	SE/UE + PÄS 4 LP	6 LP	BA-KuLT SK 5 : Experimentelle und empirische Method. VL + UE/SE + PÄS 6 LP		6 LP
8							
9	Module aus dem freien Wahlbereich (30 LP)	9 LP	10 LP	u. dem Studienbereich „Berufsorientierung“ ^{***} (30 LP)	10 LP	13 LP	
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30	12 LP	9 LP	10 LP	6 LP	10 LP	13 LP	
Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	

* Von den Wahlpflichtmodulen BA-KuLT SK 2a: Dynamik und Vielfalt der Sprache, BA-KuLT SK 2b: Angewandte Linguistik und BA-KuLT 2c: Deutsch als Fremdsprache ist eines zu absolvieren.

** Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen. Im freien Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächerübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

**Anlage 5 - Idealtypischer Studienverlaufsplan Kultur und Technik (B A)
mit dem Kernfach „Wissenschafts- und Technikgeschichte“**

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester		
1	BA-Kult IS 1: Kultur und RVL/VL + UE + PÄS 8 LP	Einführung in Technik UE + PÄS 4 LP	PS/SE + PÄS	BA-Kult IS 4: Text und Wissen VL + PS/SE + PÄS	PS/SE + PÄS 5 LP	BA-Kult IS 5: Modernisierung VL + PS/SE + PÄS 7 LP		
2								
3		BA-Kult IS 2: Natur und Erfahrung VL + PS/SE + PÄS 7 LP	BA-Kult IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder VL + PS/SE + PÄS 7 LP	7 LP	PS/SE + PÄS 5 LP			
4								
5								
6		BA-Kult WTG 1: Grundlagen u. Methoden der WTG 2 VL + 2 PS + Mündliche Prüfung 12 LP	BA-Kult WTG 2: Wissenschafts VL + PS 6 LP	geschichte I PS + Mündliche Prüfung 6 LP	BA-Kult WTG 4: Wissenschafts- und Technik-II HS + PÄS 5 LP		2 PS + HS + PÄS 9 LP	Bachelorarbeit im Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte 10 LP
7								
8			BA-Kult WTG 3: Techn PS VL 2 LP 4 LP	ikgeschichte II PS + Mündliche Prüfung 6 LP	9 LP		9 LP	
9								
10								
11	Module aus dem freien Wahlbereich (30 LP)		u. dem Studienbereich „Berufs	orientierung“** (30 LP)	13			
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21	10 LP	9 LP	10 LP	7 LP	11 LP	13		
22	Σ	30 LP	30 LP	30 LP	8 LP	30 LP	30 LP	

* Im Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP) können die Studierenden Module aus einem vorgegebenen Modulkatalog wählen. Im freien Wahlbereich (30 LP) müssen mindestens 10 LP im Fächerübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I erworben werden.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin

Vom 15. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - hat am 15. Februar 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) i. d. F. v. 13. Februar 2003 (GVBl. 82), zuletzt geändert durch § 29 Abs. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), die folgende Prüfungsordnung beschlossen: *)

Inhaltsübersicht

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck des Bachelorabschlusses
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung
- § 5 - Prüfungsausschuss
- § 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl der Prüferin / des Prüfers
- § 7 - Modulbeauftragte
- § 8 - Prüfungsleistungen und -formen
- § 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldungen zur Bachelorprüfung
- § 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur
- § 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit
- § 13 - Mündliche Modulprüfung
- § 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 15 - Ziel, Art und Umfang der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik
- § 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 - Zusatzmodule
- § 18 - Anmeldung der Bachelorarbeit
- § 19 - Bachelorarbeit
- § 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade
- § 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung
- § 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 - Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 26 - Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung
- § 28 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Anlage 1:** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Bereich Interdisziplinäre Studien (60 LP)
- Anlage 2:** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Kernfach Kunstwissenschaft (60 LP)
- Anlage 3:** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Kernfach Philosophie (60 LP)
- Anlage 4:** Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Kernfach „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“ (60 LP)

Anlage 5: Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Kernfach Wissenschafts- und Technikgeschichte (60 LP)

Anlage 6: Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Studienbereich Berufsorientierung (30 LP)

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck des Bachelorabschlusses

Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss.

§ 3 - Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin **durch die Fakultät I - Geisteswissenschaften - den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B A)“.**

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -gliederung; Prüfungsanspruch, Besondere Prüfungsberatung

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium Kultur und Technik beträgt sechs Semester. Urlaubssemester werden gemäß der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom 15. Dezember 1997 nicht angerechnet.

(2) Das Studium ist modular gegliedert und umfasst Module im Umfang von mindestens 170 Leistungspunkten sowie im sechsten Semester die Bachelorarbeit im Kernfach (10 Leistungspunkte). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Formen der Modulprüfung sind in § 8 Abs. 4 und in den §§ 11-14 festgelegt. Das Bachelorstudium schließt mit der Bachelorarbeit ab (§ 19).

(3) Die Bachelorprüfung kann auch vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist abgeschlossen werden, sofern die hierfür geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerHGG grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, sofern die geforderten Zulassungsvoraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies gilt nicht für Prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(5) Die/der Studierende ist gemäß § 30 BerHGG verpflichtet, an einer Besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen, sofern sie/er sich nicht spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit von sechs Semestern zur Bachelorarbeit angemeldet hat. Die Beratung wird von Prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist die/der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des achten Semesters nicht nachgekommen, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch.

§ 5 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - setzt für die Bachelorstudiengänge der Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, der sich zusammensetzt aus:

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. Juni 2006, befristet bis zum 31. März 2010

- drei Professorinnen/Professoren
- einem/einer akademischen Mitarbeiter/in
- einer/einem Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/innen werden gemäß § 73 Abs. 4 BerlHG auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe vom Fakultätsrat benannt.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen / Professoren die / den Vorsitzende/n. Die Professorinnen / Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, amtieren als Stellvertreterinnen/-vertreter.

(4) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode solange aus, bis Nachfolger/innen gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Prüfungsberechtigten und Beisitzer/innen (§ 6),
- die Aufstellung und Bekanntgabe der Verzeichnisse der Modulverantwortlichen (§ 7),
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/-vertretern (§ 16),
- die rechtzeitige Veröffentlichung der aktuellen Modulkataloge,
- die Entscheidung über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen im Rahmen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Bestellung von Drittgutachterinnen/Drittgutachtern und Schlichtung von Streitfällen
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Modulprüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie dürfen Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte einer Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnungen.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Zuständigkeiten widerruflich auf seine/n Vorsitzende/n übertragen. Entscheidungen, die von der/dem Vorsitzenden oder ihren/seinen Stellvertreterinnen/-vertretern gefällt werden, sind auf Verlangen der/des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(11) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

(12) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der/ dem Betroffenen mit.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 - Prüfer/innen und Beisitzer/innen; Wahl des Prüfers / der Prüferin

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die nicht in der Lehre tätig sind, vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen, indem er sie einem bestimmten Modul zuweist.

(3) Zum/zur Beisitzer/in darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzer/-innen haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung und führen Protokoll.

(4) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

(5) Sind einem Modul mehrere Prüfungsberechtigte zugewiesen, hat die/der Studierende das Recht, unter diesen einen/eine Prüfer/in vorzuschlagen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung einer Prüferin/eines Prüfers kann der Prüfungsausschuss nach Absprache mit der/dem Studierenden einen/eine anderen/andere Prüfer/in benennen.

§ 7 - Modulverantwortliche

(1) Die Vertreter/innen eines Fachgebietes benennen aus der Statusgruppe der Professorinnen/Professoren oder habilitierten Mitarbeiter/innen für jedes in der Studienordnung aufgeführte Modul eine/n Modulverantwortliche/n. Davon abweichend können nicht habilitierte Mitarbeiter/innen zu Modulverantwortlichen benannt werden, wenn sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind.

(2) Wird ein Modul mit einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen abgeschlossen (vgl. § 14), so legt die/der Modulverantwortliche Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen fest und teilt sie den Studierenden zu Beginn der dem Modul zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en mit.

(3) Die/der Modulverantwortliche ist ferner zuständig für das Errechnen der Modulnote und deren Übermittlung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

§ 8 - Prüfungsleistungen und -formen

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung sind sämtliche Modulprüfungen (§ 15) und die abschließende Bachelorarbeit (§ 19).

(2) Modulprüfungen können abgelegt werden als schriftliche Modulprüfung - Klausur (§ 11) und Hausarbeit (§ 12) -, mündliche Modulprüfung (§ 13) oder als Prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 14).

§ 9 - Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Bachelorprüfung

(1) Rechtzeitig vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Modulprüfung (§ 10) muss die/der Studierende einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Kultur und Technik,
- eine Erklärung der/des Studierenden, dass ihr/ ihm die geltende Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik bekannt sind,
- eine Erklärung der/des Studierenden, ob sie/er bereits eine Bachelorprüfung oder Teile der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- gegebenenfalls Anrechnungsbestätigungen gemäß § 16,
- eine Bescheinigung über eine Studienfachberatung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik.

(2) Kann eine/ein Studierende/r ohne ihr/sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so hat sie/er die entsprechenden Nachweise in anderer geeigneter Weise zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über deren Anerkennung.

§ 10 - Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Klausur erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Bedingung hierfür ist die Erfüllung der modulspezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Der Klausurtermin wird von dem/der jeweiligen Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit erfolgt unter Vorlage des Themas spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dabei muss die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Anmeldung zu einer mündlichen Modulprüfung muss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen. Dabei muss die/der

Studierende nachweisen, dass sie/er die modulspezifisch geforderten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Termin für die mündliche Modulprüfung wird von dem/der Prüfer/in festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben

(4) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung in Form von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen muss rechtzeitig vor dem Ablegen der ersten Leistung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erfolgen; sie gilt für die gesamte Modulprüfung im betreffenden Modul.

Der Anmeldeschluss wird von dem/der für das Modul zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung/en durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Wiederholungsprüfungen (§ 22 Abs. 1 - 5) sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin / des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Macht eine/ein Studierende/r, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 - Schriftliche Modulprüfung: Klausur

(1) Eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Höchstdauer einer Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer/in. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist der/dem Studierenden gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins schriftlich bekannt zu geben.

(3) Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

(4) Die Aufgaben für die Klausuren werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in schriftlich gestellt. Bewertet wird die Klausur in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(5) Der/dem Studierenden muss bis spätestens vier Wochen nach dem Termin der Klausur per Aushang durch den/die Prüfer/in bekannt gegeben werden, ob die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Denjenigen Studierenden, deren schriftliche Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, kann gemäß Entscheidung der Prüferin / des Prüfers nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Möglichkeit zur Nachprüfung gegeben werden.

Die Nachprüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten. Gilt sie als „bestanden“, so ist das Urteil über die Klausur auf „ausreichend“ (4,0) festzusetzen.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 12 - Schriftliche Modulprüfung: Hausarbeit

(1) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(2) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet gemäß § 20 Abs. 1.

Bei voneinander abweichender, jedoch mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 13 - Mündliche Modulprüfung

(1) Eine mündliche Modulprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung in Anwesenheit einer Beisitzerin / eines Beisitzers von einem/einer Prüfer/in durchgeführt, der/die die Prüfung bewertet.

(2) Eine mündliche Modulprüfung kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling umfassen. Sie kann mit ausdrücklicher Einwilligung der/des Studierenden überschritten werden.

(4) Gegenstände, Ergebnisse, Verlauf und Dauer der mündlichen Modulprüfung sind in einem von dem/ der Beisitzer/in zu führenden Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von Prüfer/in und Beisitzer/in zu unterzeichnen und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weiterzuleiten ist. Das Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine mündliche Prüfung kann aus wichtigem Grunde unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, müssen dem Prüfungsausschuss mitgeteilt werden.

(6) Mitglieder der Technischen Universität Berlin dürfen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten und der/die Prüfungskandidat/in keinen Einspruch erhebt, bei den mündlichen Modulprüfungen zuhören. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann auch durch Prüfungs-äquivalente Studienleistungen (PÄS) erbracht werden. Durch diese Prüfungsform soll die/der Studierende kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise Prüfungsleistungen ablegen können. Zudem sollen Prüfungsäquivalente Studienleistungen eine adäquate Anpassung der Prüfungsform an den Lernstoff ermöglichen.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen erstrecken sich auf die in einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls erworbenen Teilqualifikationen und Inhalte und werden beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen, (Mess-) Protokollen, Projekt- oder Forschungsarbeiten, schriftlichen oder mündlichen Tests, schriftlichen Unterrichtsplanungen, mündlichen Rücksprachen u.a. erbracht.

Prüfungsäquivalente Studienleistungen dürfen nicht von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden gemäß § 7 von der/dem zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben. Dabei müssen mindestens zwei und dürfen höchstens vier Prüfungsäquivalente Studienleistungen angesetzt werden.

(4) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn der als Leistung zu bewertende individuelle Beitrag auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Eine Prüfungsäquivalente Studienleistung ist in dem Semester abzuschließen, in dem die letzte ihr zugrunde liegende/n Lehrveranstaltung/en besucht wird/werden.

(6) Die schriftliche Bewertung Prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch den/die Prüfer/in. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, per Aushang bekannt gegeben werden, ob die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

§ 15 - Ziel, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende auf berufliche Anforderungen unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu grundlegender wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken über gesellschaftliche Zusammenhänge und zu gesellschaftlich verantwortungsvollem Handeln bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen im Hinblick auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen befähigt ist.

(2) Die Bachelorprüfung umfasst Modulprüfungen in den vier Studienbereichen:

- Interdisziplinäre Studien (60 LP)
- Kernfach (Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte) (50 LP)
- Wahlbereich (30 LP)
- Berufsorientierung (30 LP)

sowie die Bachelorarbeit im Kernfach (10 LP; § 19).

(3) Interdisziplinäre Studien

BA-KulT IS 1	Einführung in Kultur und Technik	PÄS	12 LP
BA-KulT IS 2	Natur und Erfahrung	PÄS	12 LP
BA-KulT IS 3	Wahrnehmung und Weltbilder	PÄS	12 LP
BA-KulT IS 4	Text und Wissen	PÄS	12 LP
BA-KulT IS 5	Modernisierung	PÄS	12 LP
Σ			60 LP

(4) Kernfach: Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte

a) Kunstwissenschaft

BA-KulT KUWI 1	Kunstwissenschaftliche Propädeutik	PÄS	10 LP
BA-KulT KUWI 2	Kunst- und Architekturgeschichte I	MP*	7 LP
BA-KulT KUWI 3	Kunst- und Architekturgeschichte II	MP*	7 LP
BA-KulT KUWI 4	Kunstwissenschaftliche Methodik	MP*	7 LP
BA-KulT KUWI 5	Angewandte Künste	MP**	5 LP
BA-KulT KUWI 6	Kunst und Technik / Kunsttechnologie	MP**	5 LP
BA-KulT KUWI 7	Kunstwissenschaftliche Regionalstudien	PÄS	5 LP
Σ			50 LP

* Die schriftliche Modulprüfung wird jeweils in Form einer 10-15-seitigen Hausarbeit abgelegt. Zulassungsvoraussetzung ist jeweils ein Referat im Seminar bzw. in der Übung.

** Die mündliche Modulprüfung umfasst ca. 20 Minuten. Zulassungsvoraussetzung ist jeweils ein Referat im Seminar bzw. in der Übung.

b) Philosophie

BA-KulT PHIL 1	Einführung in die Philosophie	MP*	10 LP
BA-KulT PHIL 2	Rationale Argumentation	PÄS	7 LP
BA-KulT PHIL 3	Philosophie der Sprache, der Kognition und des Geistes	PÄS	7 LP
BA-KulT PHIL 4	Handlungsphilosophie und Ethik	PÄS	7 LP
BA-KulT PHIL 5	Geschichte der Philosophie	PÄS	5 LP
Σ			50 LP

* Die mündliche Modulprüfung umfasst ca. 20 Minuten. Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat in einem Seminar

c) Sprache und Kommunikation

BA-KulT SK 1	Grundlagen und Methoden der Analyse sprachlicher Zeichensysteme	PÄS	10 LP
BA-KulT SK 2a	Dynamik und Vielfalt der Sprache	PÄS	8 LP*
BA-KulT SK 2b	Angewandte Linguistik		
BA-KulT SK 2c	Angewandte Linguistik. Deutsch als Fremdsprache		
BA-KulT SK 3	Sprache und Computerpraxis	PÄS	10 LP
BA-KulT SK 4	Sprache und Kommunikation	PÄS	12 LP
BA-KulT SK 5	Experimentelle und empirische Methoden	PÄS	10 LP
Σ			50 LP

* Von den Modulen BA-KulT SK 2a - c ist eines zu wählen.

d) Wissenschafts- und Technikgeschichte

BA-KulT WTG 1	Grundlagen und Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte	PÄS	12 LP
BA-KulT WTG 2	Wissenschaftsgeschichte I	PÄS	12 LP
BA-KulT WTG 3	Technikgeschichte I	PÄS	12 LP
BA-KulT WTG 4	Wissenschafts- und Technikgeschichte II	PÄS	14 LP
Σ			50 LP

(5) Wahlbereich

BA-KulT Wahl 1	Fächerübergreifendes Studium (FüS)	Festlegung durch	Mind. 10 LP
BA-KulT Wahl 2	Freie Profilbildung	Modulbeauftragte	20 LP
Σ			30 LP

(6) Im gesamten Wahlbereich sind mindestens 10 LP im Fächerübergreifenden Studium außerhalb der Fakultät I zu erbringen.

(7) Die im Wahlbereich zu erbringenden Leistungspunkte können in beliebig vielen Modulen erworben werden.

(8) Berufsorientierung

Studierende können aus dem folgenden Wahlpflichtmodulangebot wählen und müssen insgesamt 30 LP erwerben.

Dabei ist zu beachten, dass das Praktikumsmodul kernfachgebunden ist.

BA-KulT BO 1	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	PÄS	4 LP
BA-KulT BO 2	Arbeitstechniken mit PC und Internet	PÄS	6 LP
BA_KulT BO 3	Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende	PÄS	6 LP
BA-KulT BO 4	Fremdsprachenkompetenz	PÄS	6 LP
BA-KulT BO 5	Fachsprachenkompetenz		6LP
BA-KulT BO 6	Interkulturelle Kompetenz	PÄS	10 LP
BA-KulT BO 7	Empirische Forschungsmethoden	PÄS	10 LP
BA-KulT BO 8 (= PRE-PARE)	PREPARE - Berufs-Qualifizierende Schlüsselkompetenzen (FüS)	PÄS	6 LP
BA-KulT BO 9a	Berufsorientierendes Praktikum Kunstwissenschaft	MP*	10 LP
BA-KulT BO 9b	Berufsorientierendes Praktikum Philosophie	MP*	10 LP
BA-KulT BO 9c	Berufsorientierendes Praktikum / Sprach- und Kommunikationswissenschaft	MP*	10 LP
BA-KulT BO 9d	Berufsorientierendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte	MP*	10 LP
Σ			30 LP

* Die schriftliche Modulprüfung wird in Form einer 10 bis 15 seitigen Hausarbeit (Praktikumsbericht) abgelegt.

§ 16 - Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 der Ordnung der Technischen Universität über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU) vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen/-vertretern anerkannt.

(2) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten §§ 9 und 10 entsprechend.

(4) Noten auf Grund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungs-

ordnung für die Masterstudiengänge in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 17 - Zusatzmodule

(1) Die/der Studierende kann sich im Rahmen ihres/ seines Studiums außer in den für den Bachelorstudiengang Kultur und Technik vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin sowie anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten im Bachelorstudiengang Kultur und Technik vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

(3) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 18 - Anmeldung der Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit im gewählten Kernfach - Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte - bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung sind der erfolgreiche Abschluss aller Module im jeweils gewählten Kernfach (50 LP) sowie insgesamt mindestens weitere 100 Leistungspunkte aus den „Interdisziplinären Studien“, dem Wahlbereich und dem Studienbereich „Berufsorientierung“. Der Anmeldung beizufügen ist ein Vorschlag für den/die Erst- und Zweitprüfer/in.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen und dem/der von der/dem Studierenden gewählten Erstprüfer/in zugeleitet.

§ 19 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem gewählten Kernfach - Kunstwissenschaft, Philosophie, Sprache und Kommunikation oder Wissenschafts- und Technikgeschichte - des Bachelorstudiengangs Kultur und Technik selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen nachvollziehbaren Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Der/die Erstprüfer/in stellt das Thema nach Beratung mit der/dem Studierenden. Es wird der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgehändigt.

(4) Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von zwei Monaten eingehalten werden kann.

(5) Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der

Universitätsverwaltung gewährt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/ des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit wird von beiden gewählten Prüferinnen/Prüfern schriftlich bewertet (Noten und Gutachten) und gemäß § 20 Abs. 1 benotet.

Bei voneinander abweichender, jedoch von beiden Prüferinnen/Prüfern mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 4 gebildet. Lautet eines der Urteile „nicht ausreichend“ (5,0), so legen die professoralen Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses, ggf. unter Hinzuziehung eines/ einer weiteren Prüfers/Prüferin, die endgültige Note der Bachelorarbeit fest.

(10) Die Note der Bachelorarbeit wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet.

(11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bis 18 Monate nach Abschluss der Bachelorprüfung bei dem/der Erstprüfer/in. Vor Abschluss der Bachelorprüfung darf die Bachelorarbeit Dritten nicht und auch danach nur mit Einverständnis der Absolventin / des Absolventen zugänglich gemacht werden.

§ 20 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten, Gesamtnote, Gesamturteil, ECTS-Grade

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder einer Prüfungsäquivalenten Studienleistung sowie die Bachelorarbeit werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in mit einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel bewertet:

Note	Urteil
1,0; 1,3	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	gut
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend
3,7; 4,0	ausreichend
5,0	nicht ausreichend

(2) Die Bewertung einer Prüfungsleistung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(3) Wird ein Modul mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Prüfungsnote bei einvernehmlicher Beurteilung identisch mit der Modulnote gemäß der Tabelle in Absatz 1.

(4) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen einer schriftlichen Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4 und § 12 Absatz 5 wird die Modulnote arithmetisch gemittelt und nach folgendem Schlüssel festgesetzt:

Note	Urteil
1,0 – 1,2	mit Auszeichnung
1,3 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

(5) Für die Prüfungsform 'Prüfungsäquivalente Studienleistungen', bei der die Gewichtung der Einzelleistungen durch die/den Modulverantwortlichen erfolgt gilt für die Notenfestsetzung der Schlüssel nach Absatz 4. Dabei können einzelne Prüfungsäquivalente Studienleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet sein.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss eines Modul muss die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 22 wiederholt werden. Hierüber erhält die/der Studierende einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Bei voneinander abweichenden Bewertungen der Bachelorarbeit, ergibt sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel, und es gilt die Tabelle in Absatz 4.

(8) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note für die Bachelorarbeit. Der Gesamtnote wird ein Gesamturteil nach der Tabelle in Absatz 4 zugeordnet.

(9) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Der Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgender ECTS-Bewertungsskala zugeordnet, der in das Diploma Supplement (vgl. § 25 Abs. 5) aufgenommen werden kann.

ECTS-Grade	
A – excellent	die besten 10 %
B – very good	die nächsten 25 %
C – good	die nächsten 30 %
D – satisfactory	die nächsten 25 %
E – sufficient	die letzten 10 %

Ein Anspruch auf Erteilung eines ECTS-Grades besteht erst nach Vorliegen entsprechender Dateien.

(11) Sofern durch die Belegung eines Moduls der für einen Prüfungsbereich vorgesehene Gesamtumfang an ECTS-LP überschritten wird, sind die über das notwendige Mindestmaß im jeweiligen Prüfungsbereich hinaus erbrachten ECTS-LP bei der Berechnung der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall wird das zuletzt in dem entsprechenden Prüfungsbereich belegte Modul nur anteilig bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 21 - Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, Gegenvorstellung

(1) Das Ergebnis einer Modulprüfung sowie das Ergebnis der Bachelorarbeit werden der/dem Studierenden unverzüglich nach Ab-

schluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens bekannt gegeben und an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weitergeleitet.

(4) Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden der/dem Studierenden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

(3) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann Gegenvorstellung erhoben werden. Das hierzu einzuhaltende Verfahren richtet sich nach der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Gegenstellungsverfahren bei Prüfungsbewertungen.

(4) Gegen alle Prüfungsentscheidungen ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 22 - Wiederholung von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.

(4) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 23.

(5) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann begründet nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist ein neues Thema auszugeben.

(7) Versäumt die/der Studierende die Abgabefrist für die Bachelorarbeit und hat sie/er dies zu vertreten, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Arbeitsthemas ist innerhalb von sechs Monaten neu zu beantragen. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 22 Abs. 6 ist nicht zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde.

§ 23 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die/der Studierende hat das Recht, von einer angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss von der/dem Studierenden bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung dem/der Prüfer/in und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, den festgelegten Zeitraum für die Erbringung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund überschreitet oder wenn sie/er später als drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen - auch des eigenen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen - so ist der Rücktritt oder das Versäumnis innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin über den Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen.

Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Werktagen ab dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird nach Möglichkeit ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse (auch Teilleistungen von Prüfungsäquivalenten Studienleistungen) sind in diesem Fall anzuerkennen.

(4) Versucht eine/ein Studierende/r, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfung oder das Ergebnis einer/eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann sie/er von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die/der Studierende kann in diesem Fall verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss nach Anhörung überprüft wird.

(5) Wird eine Handlung nach § 23 Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.

§ 24 - Ungültigkeit von Prüfungen und Bachelorarbeit

(1) Hat die/der Studierende beim Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zu einer Modulprüfung, der Modulprüfung selbst oder der Bachelorarbeit getäuscht - dies schließt auch Plagiate ein - oder ist ein Ordnungsverstoß erfolgt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Zulassung zur Prüfung.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Datierung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Die Absätze 1 - 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 25 entsprechend.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

§ 25 - Bescheinigungen, Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Ergebnisses über die letzte Prüfungsleistung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentra-

len Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Prüfungsmodule, ihr jeweiliger Umfang in Leistungspunkten, die Modulnoten und die zugeordneten Urteile,
- Thema, Note und Urteil der Bachelorarbeit sowie deren Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil gemäß § 20 Abs. 4.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über das Bachelorstudium wird mit gleichem Datum eine Bachelorurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B A)“ von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und dem/der Dekan/in der Fakultät I: Geisteswissenschaften unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Angaben über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B A)“ erworben.

(7) Zeugnis und Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Studienleistungen werden von der/dem für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt.

(9) Hat die/der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 6 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Bachelorprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die/der Studierende erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 8, aus der hervorgeht, dass

sie/er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt.

§ 26 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss oder Abbruch der Masterprüfung wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 - Befugnisse zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung erstellt und bearbeitet.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Studiennachweise
- Ergebnisse der Modulprüfungen
- Prüfungsbögen
- Zeugnisse
- begutachteten Bachelorarbeit
- sowie anderer den vorstehend genannten gleichgestellter Unterlagen

sind frühestens 18 Monate nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

(4) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt im Übrigen die Studierendendaten-Verordnung des Landes Berlin.

§ 28 - Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

(2) Die Magisterprüfungsordnung vom 30. November 1987 (AMBl. TU Nr. 3/1998), geändert am 29. April 1998, 20. Mai 1998 und 2. Juni 1998 (AMBl. TU Nr. 2/1999), zuletzt geändert am 13. Februar, 28. Mai 1997 und 29. April 1998 (AMBl. TU Nr. 4/1999), tritt für die Teilstudiengänge „Allgemeine Linguistik“, „Deutsch als Fremdsprache“, Kommunikationswissenschaft“, Kunstwissenschaft“, „Philosophie“ und „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ nach elf Semestern - gerechnet vom Zeitpunkt der Einstellung der Studiengänge zum Wintersemester 2005/06 - außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium im Bachelorstudiengang Kultur und Technik an der Technischen Universität Berlin aufnehmen.

Anlage 1 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik /
Bereich „Interdisziplinäre Studien“ (60 LP)

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
BA-KulT IS 1: Einführung in Kultur und Technik	12				X
BA-KulT IS 2: Natur und Erfahrung	12				X
BA-KulT IS 3: Wahrnehmung und Weltbilder	12				X
BA-KulT IS 4: Text und Wissen	12				X
BA-KulT IS 4: Modernisierung	12				X
Σ	60				

Anlage 2 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik /
Kernfach „Kunstwissenschaft“ (60 LP)

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
BA-KulT KUWI 1: Kunstwissenschaftliche Propädeutik	10				X
BA-KulT KUWI 2: Kunst- und Architekturgeschichte I	7		X (10 – 15 Seiten)*		
BA-KulT KUWI 3: Kunst- und Architekturgeschichte II	7		X (10 – 15 Seiten)*		
BA-KulT KUWI 4: Kunstwissenschaftliche Methodik	7		X (10 – 15 Seiten)*		
BA-KulT KUWI 5: Angewandte Künste	5			X (20 Minuten)*	
BA-KulT KUWI 6: Kunst und Technik / Kunsttechnologie	5			X (20 Minuten)*	
BA-KulT KUWI 7: Kunstwissenschaftliche Regionalstudien	9				X
Σ	50				

* Zulassungsvoraussetzung ist ein Referat.

Anlage 3 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik/
Kernfach „Philosophie“ (60 LP)

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
BA-KulT PHIL 1: Einführung in die Philosophie	10			X (20 Minuten) =	
BA-KulT PHIL 2: Rationale Argumentation	10				X
BA-KulT KUWI 3: Philosophie der Sprache, der Kognition und des Geistes	10				X
BA-KulT PHIL 4: Handlungsphilosophie und Ethik	10				X
BA-KulT PHIL 5: Geschichte der Philosophie	10				X
Σ	50				

Anlage 4 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik /
Kernfach „Sprache und Kommunikation“ (60 LP)

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
BA-KulT SK 1: Grundlagen und Methoden der Analyse sprachlicher Zeichen- systeme	10				X
BA-KulT SK 2a: Dynamik und Vielfalt der Sprache	8*				X
BA-KulT SK 2b: Angewandte Linguistik					
BA-KulT SK 2c: Deutsch als Fremdsprache					
BA-KulT SK 3: Sprach- und Computerpraxis	10				X
BA-KulT SK 4: Sprachliche Kommunikation	12				X
BA-KulT SK 5: Experimentelle und empirische Methoden	10				X
Σ	50				

* Von den Wahlpflichtmodulen BA-KulT SK 2a – 2c ist eines zu absolvieren.

Anlage 5 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Kernfach „Wissenschafts- und Technikgeschichte“ (60 LP)

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (50 LP) und der Bachelorarbeit (10 LP).

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
BA-KuLT WTG 1: Grundlagen und Methoden der Wissenschafts- und Technikgeschichte	12			X (20 Minuten)	X
BA-KuLT WTG 2: Wissenschaftsgeschichte I	12			X (20 Minuten)*	
BA-KuLT WTG 3: Technikgeschichte I	12			X (20 Minuten)**	
BA-KuLT WTG 4: Wissenschafts- und Technikgeschichte II	12				X
Σ	50				

* Von den Wahlpflichtmodulen BA-KuLT SK 2a – 2c ist eines zu absolvieren.

** Zulassungsvoraussetzungen sind ein Referat und eine schriftliche Ausarbeitung in einem der Proseminare.

Anlage 6 - Tabellarische Übersicht über die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kultur und Technik / Studienbereich „Berufsorientierung“ (30 LP)

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen (30 LP). Dabei können die Module frei zusammengestellt werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Praxismodule BA-Kult BO 9a - 9d kernfachgebunden sind.

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungsäquivalente Studienleistungen
BA-Kult BO 1: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	4				X
BA-Kult BO 2: Arbeitstechniken mit PC und Internet	6				X
BA-Kult BO 3: Wissenschaftliches Schreiben für ausländische Studierende	6				X
BA-Kult BO 4: Fremdsprachenkompetenz	6				X
BA-Kult BO 5: Fachsprachenkompetenz	6				X
BA-Kult BO 6: Interkulturelle Kommunikation	6				X
BA-Kult BO 7: Empirische Forschungsmethoden	10				X
BA-Kult BO 8: PREPARE – Berufsqualifizierende Schlüsselkompetenzen	6				X
BA-Kult BO 9a: Berufsfelderkundendes Praktikum / Kunstwissenschaft	10		X (10 – 15 Seiten)		
BA-Kult BO 9b: Berufsfelderkundendes Praktikum / Philosophie					
BA-Kult BO 9c: Berufsfelderkundendes Praktikum / Sprach- und Kommunikationswissenschaft					
BA-Kult BO 9d: Berufsfelderkundendes Praktikum / Wissenschafts- und Technikgeschichte					
Σ	30				

